

§ 36 Ermittlung der Gesamtnote der Pädagogischen Prüfung

¹Der schriftliche Abschnitt und jede Lehrvorführung werden mit je einer ganzen Note bewertet. ²Zur Ermittlung der Gesamtnote wird die Note der schriftlichen Arbeit zweifach und die Note aus der Bewertung der schulpraktischen Ausbildungsabschnitte einfach gewertet. ³Die Noten der beiden Lehrvorführungen werden jeweils dreifach gewertet. ⁴Die sich ergebende Notensumme wird durch neun geteilt; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.